

(No. 138.) Verordnung in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preussischen Provinzen in das Königreich Westphalen. Vom 25ten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Seine Majestät der König von Westphalen, unter dem 18ten März 1809., ein Dekret erlassen haben, wodurch im Königreich Westphalen das Recht des Abschusses, der Nachsteuer und überhaupt des Abzuges, welches man bisher nicht nur von dem Vermögen der Einwohner, die sich im Auslande niederließen, und selbiges mit sich führten, sondern auch von den außerhalb Landes gehenden Erbschaften und Legaten zu erheben pflegte, in Ansehung aller derjenigen fremden Länder aufgehoben wird, in welchen erwiesenermaßen eine gleiche Befreiung denen zugestanden ist, welche ihr Vermögen oder die ihnen angehängenen Erbschaften und Legate in die Westphälischen Staaten einführen wollen; so wollen und verordnen Wir hiermit:

daß die Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen Unsern Provinzen in das Königreich Westphalen ganz frei von Abzug, Abschoss und Nachsteuer auch sonstigen Abgaben, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Kommunen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zustehe, geschehen sollen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und von Unsern Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 25ten Oktober 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kirchhausen.